

Informationsvorlage

Tagesordnungspunkt:

Ökokonto und ökologisches Bewertungsverfahren

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Ausschuss für Klima und Umwelt	03.11.2021			

Sachverhalt:

Sachverhalt:

Jede Bauleitplanung und die anschließende Realisierung eines Bauvorhabens hat Einfluss auf die Umwelt. Häufig werden bislang unbebaute Freiflächen in Anspruch genommen und zu Bauland entwickelt. Dies führt i.d.R. zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sowie der Bodenfunktion. Nach den Bestimmungen des § 14 Bundesnaturschutzgesetzes wird jede Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, als sog. planungsrelevanter Eingriff in Natur und Landschaft definiert.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist es geboten in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) über diese Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Vermeidung und den Ausgleich zu entscheiden. Dabei soll vorrangig der Ausgleich durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Plangebiet selbst erfolgen. Dies ist jedoch aus den verschiedensten Gründen (z.B. städtebaulichen Erwägungen, ökologischen Gegebenheiten, etc.) häufig nicht möglich.

Eine Möglichkeit der Kompensation ist der Erwerb von Ökopunkten aus dem gemeindlichen Ökokonto. Es werden externe Flächen für den Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe zugeordnet, die in der Bauleitplanung entstehen, jedoch nicht an Ort und Stelle des Eingriffes (Plangebiet) erbracht werden sollen oder können.

Die Gemeinde Marienheide führt seit dem Jahr 2008 ein solches Ökokonto. Dabei kann ein Ökokonto als ein freiwilliges kommunales „Sparbuch“ für Naturschutzmaßnahmen verstanden werden. Es ist jedoch kein Geldkonto, sondern ein mit Punkten bewertetes Maßnahmenkonto.

Zunächst muss auf das Ökokonto, wie bei einem Sparbuch, eingezahlt werden und zwar durch die tatsächliche Realisierung, Unterhaltung und Pflege von naturschutzfachlich erforderlichen Maßnahmen. Die Bewertung einer Ökokonto-Maßnahme wird in die „Werteinheit“ Ökopunkte umgerechnet und auf das Ökokonto eingebucht. Um ein einheitliches Bewertungsverfahren durchzuführen, wird im Oberbergischen Kreis auf das Bewertungsverfahren „Fröhlich-Sporbeck 1991“ zurückgegriffen. Der (voraussichtliche) Eingriff kann nun durch eine Maßnahme aus dem Ökokonto ausgeglichen werden, indem eine Ausgleichsmaßnahme zugeordnet und die entsprechenden Ökopunkte abgebucht werden. Die Genehmigung von Maßnahmen und die Punktebewertung der Biotope und des Bodens obliegen der Unteren Naturschutzbehörde.

Der Vorteil eines Ökokontos ist, dass die Ausgleichsfläche nicht mehr zwangsläufig am Ort des Eingriffes geschaffen werden muss, sondern auch im sonstigen Gemeindegebiet, **im** Bereich eines anderen Bebauungsplans oder sogar im Gebiet einer Nachbargemeinde realisiert werden kann (§ 1a Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Darüber hinaus können Eingriff und Ausgleich auch zeitlich voneinander getrennt werden. Die Ausweisung von Ausgleichsflächen und die Realisierung etwaiger Ausgleichsmaßnahmen können schon vor der Aufstellung eines in Natur und Landschaft eingreifenden Bauleitplans durchgeführt werden.

Auf diese Weise wird der gemeindliche Planungsspielraum erheblich gestärkt: Zum einen ist die Auswahlmöglichkeit von geeigneten Ausgleichsflächen wesentlich größer, zum anderen können auch entlegene Flächen, die wesentlich kostengünstiger sind, als Ausgleichsflächen erworben werden (preisgünstige Bevorratung). Es handelt sich gewissermaßen um ein gemeindliches Vorsorgeinstrument in der Bauleitplanung.

Ziel des Ökokontos ist es, den Gemeinden eine strategisch sinnvolle und langfristig an den Zielen des Umweltschutzes orientierte Bauleitplanung zu ermöglichen. Die Natur erhält ihren entnommenen Lebensraum an anderer Stelle zurück, der durch die Planung und Realisierung von Vorhaben genommen wurde.

Die Planung und Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme im Rahmen des Ökokontos bedurfte einer fachlichen Begleitung und Bearbeitung. Aus diesem Grund hat die Gemeinde Marienheide im Jahr 2008 mit der Bergischen Agentur für Kulturlandschaft (BAK) mit Sitz in Nümbrecht einen Vertrag zur Entwicklung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen geschlossen. Die zu erbringenden Leistungen erstrecken sich von der Suche und dem Erwerb geeigneter Grundstücke über die Planung bis zur Ausschreibung und Realisierung etwaiger Maßnahmen. Seit diesem Zeitpunkt wird das Ökokonto treuhänderisch von der BAK verwaltet. Die Ökokonto-Maßnahmen sind dabei sehr vielfältig (z.B. Gewässerrenaturierungen, Aufforstungen, Anlegen von Streuobstwiese oder Landschaftshecken, Bewirtschaftungsvorgaben von landwirtschaftlichen Flächen, etc.).

Viele solcher Maßnahmen sind seitdem im Gemeindegebiet auf öffentlichen oder privaten Grundstücken umgesetzt worden und müssen dauerhaft gepflegt und erhalten werden.

In der Sitzung wird das Ökokonto von Herrn Maximilian Lörch (BAK) sowie das ökologische Bewertungsverfahren näher vorgestellt.

gez.

Christoph Dreiner

Marienheide, 21.10.2021